

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 08.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 08.10.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006972

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Belpstrasse 53, Mattenhofstrasse 5, 3007 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Belpstrasse 53, Mattenhofstrasse 5, 3007 Bern

Bauherrschaft: Migros-Pensionskasse, Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Projektierung: W2H Architekten AG, Haslerstrasse 30, 3008 Bern

Strasse Nr: Belpstrasse 53, Mattenhofstrasse 5

Kreis / Grundstück: 3 / 53, 246

Bauvorhaben: Abbruch Mühlemattstrasse 50, Sanierung und Umnutzung
Mattenhofstrasse 5 und Belpstrasse 53 sowie Erstellen eines Pavillons; Projektänderung:
Erker bei Belpstrasse 53, Neugestaltung Umgebung ohne Pavillion gemäss den
aufgelegten Plänen und den aufgestellten Profilen

Bauklasse: 5, geschlossene Bauweise

Nutzungszone: Wohnzone gemischt

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 097 Quartierplanung
Mattenhof; diverse Änderungen

Vorgesehene Gewässer-schutzmassnahmen:

Das Schmutz- und ein Teil des Niederschlagsabwassers wird in die öffentliche
Mischabwasserkanalisation der Stadt Bern abgeleitet.

Ein Teil des Niederschlagsabwassers wird versickert.

Das industriell-gewerbliche Schmutzabwasser wird vorbehandelt oder als Sonderabfall
fachgerecht entsorgt.

Während dem Bauvorhaben wird das Grundwasser temporär abgesenkt.

Das Bauvorhaben liegt im Gewässerschutzbereich Au.

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 28 BauG von Art. 39 BO für i.A.v. Art. 81 Abs. 2 SG i.V.m. Art 28 BauG für Bauten auf dem Strassenvorland.

- Art. 26 BauG von Art. 42 BO für die Überschreitung der Fassadenhöhe für den Erker an der Belpstrasse 53.

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/249503/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **9. November 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern